

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der rupi – Cologne, GmbH – Ihr Spezialist rund um Kabel und Seil, Industriestraße 30-32; 67269 Grünstadt

1. Geltungsbereich

- 1.1 Allen unseren Angeboten und Verträgen liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde; sie werden mit Auftragserteilung anerkannt. Die Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn die Lieferung von uns in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragsschluss; Erklärungen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht anders angegeben. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- u. Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sich nicht aus dem Angebot bzw. aus dem Vertrag etwas anderes ergibt.
- 2.2 Gibt der Besteller durch seine Bestellung ein Angebot ab, so sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
- 2.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller bei Vertragsschluss getroffen wurden, sind in dem Vertrag einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Zusagen zu treffen, die von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichen oder darüber hinausgehen.
- 2.4 Rechtserhebliche Erklärungen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag, wie z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen bedürfen mindestens der Textform.

3. Preise

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise für die Lieferung ab Werk Grünstadt. Die Verpackung ist nicht vom Preis umfasst, sondern wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Umsatzsteuer ist in den ausgewiesenen Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen, soweit diese anfällt.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 20 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum zu leisten. Die Skontovereinbarung gilt nicht für Rechnungen über Reparaturen, Montagen, Ersatzteile, Werkzeuge, Entwicklungskosten und Modelle.
- 4.2 Mit Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist gerät der Besteller in Zahlungsverzug und ist zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verpflichtet. Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens bleiben unberührt.
- 4.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Bestellers wegen Mängeln oder teilweise Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese Ansprüche aus demselben Vertrag resultieren wie unsere Ansprüche.
- 4.4 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, durch welche die Erfüllung unseres Zahlungsanspruchs gefährdet wird. Kommt der Besteller unserer Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk (EX WORKS gemäß INCOTERMS 2020) vereinbart. Sofern wir die Ware auf Verlangen und Kosten des Bestellers an einen anderen Bestimmungsort versenden, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Übernehmen wir ausnahmsweise den Transport, so hat der Besteller für eine geeignete und sichere Zufahrt und ausreichenden Abladeplatz am vereinbarten Lieferort zu sorgen.
- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller oder einen von ihm beauftragten Dritten über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Besteller im Verzug mit der

Annahme befindet. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.

6. Lieferbedingungen

- 6.1 Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Lieferzeit beginnt nicht vor Beibringung der vom Besteller evtl. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten An- bzw. Vorauszahlung.
- 6.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft angezeigt wurde.
- 6.3 Durch uns nicht zu vertretende Ereignisse, die uns an der Leistungserbringung hindern, wie Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Auswirkungen von Epidemien und Pandemien und andere Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange die Behinderung andauert. Im Falle von Epidemien und Pandemien gilt dies auch dann, wenn diese bei Vertragsschluss bereits eingetreten waren, aber die konkreten Auswirkungen auf den Vertrag bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Wir verpflichten uns, den Besteller unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines solchen Ereignisses zu unterrichten. Die Lieferzeit verlängert sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufphase. Dauert eine solche Behinderung länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, der Besteller jedoch nur nach entsprechender Androhung. Eine etwaige bereits erbrachte Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.
- 6.4 Sind wir aufgrund Lieferverzuges nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet, so ist unsere Verpflichtung zum Ersatz von Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf maximal 5 % des Nettokaufpreises der verspäteten Lieferung begrenzt, sofern uns und unseren gesetzlichen Vertretern weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Für die Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung gelten die Haftungsregelungen gemäß Ziff. 7.6 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 6.5 Die Verpflichtung zur Lieferung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. In diesem Fall werden wir den Besteller unverzüglich darüber informieren, dass die bestellte Ware nicht verfügbar ist und etwaige schon erbrachte Leistungen unverzüglich erstatten.
- 6.6 Wir sind in für den Besteller zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

6.7 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz der ortsüblichen Kosten der Lagerung zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Verletzt der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7. Mängelgewährleistung

7.1 Ansprüche des Bestellers wegen etwaiger Mängel der Ware setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind schriftlich auszusprechen.

7.2 Ist der Besteller seinen Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen, so stehen ihm im Falle eines Mangels die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit der Maßgabe zu, dass uns die Wahl der Art der Nacherfüllung obliegt. Schadenersatzansprüche bestehen nur unter den unter Ziffer 8 vereinbarten Voraussetzungen.

7.3 Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Sache. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren für Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen oder schuldhafter Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzliche Verjährungsregelung im Fall eines Lieferantenregresses (Rückgriff des Unternehmers) bleibt unberührt.

7.4 Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge des Bestellers sind wir berechtigt, die uns für die Prüfung des vermeintlichen Mangels entstandenen Kosten ersetzt zu verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

7.5 Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte oder durch natürliche Abnutzung entstehen, stellen keinen Mangel dar.

7.6 Soweit wir Sonderanfertigungen nach Vorgaben des Bestellers vornehmen, so sind diese frei von Mängeln, wenn sie keine Material- oder Verarbeitungsfehler aufweisen und den Kundenvorgaben entsprechen. Die Eignung der Sonderanfertigungen für einen bestimmten von dem Besteller beabsichtigten Verwendungszweck oder eine bestimmte Beanspruchung ist nicht geschuldet, es sei denn diese Eignung wurde zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.

8. Haftung

8.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Erfüllung

der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, ist die Schadensersatzhaftung in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 8.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Haftung im Fall der Garantieübernahme.
- 8.3 Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die Haftung auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Für die Haftung wegen Verzuges gilt ergänzend die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 6.4.
- 8.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
- 8.5 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- 9.2 Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern.
- 9.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder an Dritte als Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Abwendung des Eingriffs zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 9.4 Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die uns zustehende Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsver-

pflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern gegenüber die Abtretung offenlegt.

- 9.5 Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung für uns als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der neu geschaffenen Sache erwerben. Der Besteller verwahrt die neue Sache für uns.
- 9.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt oder vermengt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache bzw. an der Gesamtmenge im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen vermischten oder vermengten Sachen.
- 9.7 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten alle zumutbaren Maßnahmen (wie beispielsweise Registrierungs- oder Publikationserfordernisse) zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
- 9.8 Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Geheimhaltungspflicht

- 10.1 An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Spezifikationen und allen sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen zurückzusenden.
- 10.2 Der Besteller verpflichtet sich, diese Unterlagen sowie Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen im Zusammenhang mit unserem Geschäftsbetrieb, die ihm

durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht (im Folgenden einheitlich als „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet) vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrages zu verwenden. Vertraulichen Informationen sind sicher zu verwahren und Dritten ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung weder in mündlicher oder schriftlicher noch in sonstiger Form zugänglich zu machen. Dritte im Sinne dieser Klausel sind auch mit dem Besteller verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG. Ausgenommen von dem Zustimmungserfordernis ist die Weitergabe an Berater, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

10.3 Der Besteller wird Vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern offenlegen, die zur Durchführung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages hiervon Kenntnis erlangen müssen, und die Offenlegung auf den für diesen Zweck erforderlichen Umfang beschränken. Der Besteller ist zur Offenlegung nur berechtigt, sofern die Mitarbeiter in gleichem Umfang wie der Besteller zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Auf Verlangen ist uns dies nachzuweisen.

10.4 Eine Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die erlangten Informationen

- a) ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsklausel allgemein bekannt bzw. öffentlich zugänglich geworden sind;
- b) sich zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten im Besitz des Bestellers befanden, oder er diese nach der Offenlegung rechtmäßig von einem Dritten erlangt, ohne dass dieser gegen Geheimhaltungspflichten verstößt;
- c) vom Besteller ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden, oder
- d) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer behördlichen oder richterlichen Anordnung zu offenbaren sind.

Die Beweislast für das Vorliegen einer dieser Ausnahmen trägt der Besteller. Im Falle von Ziff. 10.4 d) ist der Besteller verpflichtet, uns im Voraus über die Offenlegung zu unterrichten und die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.

10.5 Der Besteller ist verpflichtet, auf unsere Verlangen alle Dokumente und Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten, gleich ob diese in schriftlicher, elektronischer oder anderer Form überlassen wurden, nach unserer Wahl zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Die Vernichtung der Vertraulichen Informationen hat auf

die nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherste Weise zu erfolgen, soweit dies möglich und dem Besteller zumutbar ist.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 11.2 Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Grünstadt. Für den Besteller gilt diese Vereinbarung ausschließlich. Wir sind alternativ berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: Januar 2022